Änderungsvereinbarung

zur

Vorsorgevereinbarung

zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die brandenburgischen Tagebaue (Welzow-Süd, Jänschwalde und Cottbus-Nord) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung

vom 11.12.2024

(„Vorsorgevereinbarung“)

1. Die Lausitz Energie Bergbau AG
   vertreten durch den Vorstand

   - nachstehend LE-B genannt –

   und

2. das Land Brandenburg
   vertreten durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (nachstehend ***„LBGR“)***
   dieses vertreten durch den Präsidenten

   - nachstehend Land genannt -

- gemeinsam die Vertragsparteien genannt -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Inhalt

Präambel 3
§ 1 Vertragsgegenstand 12
§ 2 Einrichtung eines zweckgebundenen Sondervermögens 13
§ 2a Einrichtung einer insolvenzsicheren Treuhand / CTA 13
§ 3 Finanzausstattung der Zweckgesellschaft und des Treuhänders 14
§ 4 Abstraktes Schuldversprechen, Verpfändung an das Land, Treuhandbindung, Verpflichtungserklärung 18
§ 5 Zweckgesellschaftsvermögen, Anlagenrichtlinie 21
§ 6 Treuhandvermögen 22
§ 7 Nachrangabrede zur Verwertung des Sondervermögens 22
§ 8 Einmalzahlung 24
§ 9 Zinsgarantie 25
§ 10 Transparenz und Monitoringmaßnahmen 25
§ 11 Anpassungsmaßnahmen 26
§ 12 Schlussbestimmungen 29

ANLAGEN

Anlage 1 Angepasste Revierplanung der LE-B [VV 2021 Anlage 1, aktualisiert]
Anlage 2 Zweckgesellschaft [VV 2021 Anlage 2, unverändert]
Anlage 2a CTA, Treuhand und Treuhänder [VV 2021 Anlage 2a, überarbeitet]
Anlage 3 Ansparkonzept [VV 2021 Anlage 3, aktualisiert]
Anlage 4 Anlagenrichtlinie [VV 2021 Anlage 4, überarbeitet]
Anlage 5 Besicherungskonzept [VV 2021, Anlage 5, überarbeitet]
Anlage 5a Verpflichtungserklärung Brandenburg [VV 2021 Anlage 5a, aktualisiert und erweitert]
Anlage 5b Zinsgarantie [*neu in VV 2024*]
Anlage 6 Transparenz- und Monitoringmaßnahmen [VV 2021 Anlage 6, überarbeitet]

PRÄAMBEL

1. Am 1. Juli 2019 schlossen das Land und die LE-B die „Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde“ (nachfolgend „VV 2019“). *[aus VV 2021, in VV 2024 „Brandenburg“ gestrichen, „Vorsorgevereinbarung Welzow-Süd/Jänschwalde“ durch „nachfolgend VV 2019“ ersetzt]*

2. In Umsetzung des § 2 Nr. 2.1 der VV 2019 hat die LE-B am 9. Oktober 2019 die Zweckgesellschaft „Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg mbH & Co.KG“ („Zweckgesellschaft“ oder „LEVEB“) zur Errichtung des zweckgebundenen Sondervermögens zur Erfüllung der fortbestehenden vertraglichen Verpflichtungen aus der VV 2019 eingesetzt. *[aus VV 2021, Präambel Nr. 2, Satz 1, „§ 2 Nr. 1 der Vorsorgevereinbarung“ durch „§ 2 Nr. 2.1 der VV 2019“ ersetzt, „durch Umfirmierung einer anderen Gesellschaft“ gestrichen, „„Zweckgesellschaft/LEVEB““ durch „ ‚Zweckgesellschaft‘ oder ‚LEVEB‘“ ersetzt, „gegründet“ durch „zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aus der VV 2019 eingesetzt“ ersetzt]*

3. Gemäß § 4 Nr. 4.1 i. V. m. Anlage 5 der VV 2019 wurden die Anteile an der LEVEB sowie deren Komplementärin mit notariell beurkundetem Sicherungsvertrag (Gesellschaftsanteils- und Geschäftsanteilsverpfändungsvertrag) vom 12. Dezember 2019 an das Land verpfändet. Am 29. November 2019 hat die LE-B das gemäß § 4 Nr. 4.1 i. V. m. der Anlage 5 der VV 2019 geforderte abstrakte Schuldversprechen gegenüber dem Land abgegeben. Am 12. Juli 2019 wurde dem LBGR die von den Anteilseignern der LE-B unterzeichnete Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Nr. 4.1 i. V. m. Anlage 5a der VV 2019 übergeben. *[aus VV 2021 Präambel Nr. 2, Sätze 2 und 3, in VV 2024 in Satz 1 „§ 4.1“ durch „§ 4 Nr. 4.1und 14“ ersetzt und „sowie deren Komplementärin“ ergänzt. „verpfändet, am“ durch „verpfändet. Am“ ersetzt, „§ 4 Nr. 1“ durch „4 Nr. 4.1“ ersetzt, „Vorsorgevereinbarung“ durch „VV 2019“ ersetzt]*

4. Am 14. November 2019 wurde – gegenüber den Regelungen der Vorsorgevereinbarung vorzeitig – ein erster Teilbetrag des in der Vorsorgevereinbarung vereinbarten Sockelbetrages in die LEVEB eingezahlt. Zudem wurde der LEVEB auf Kosten der LE-B das Eigentum am Photovoltaikpark Welzow III verschafft. LE-B hat damit bereits vorzeitig ihre Verpflichtungen aus den §§ 2 Nr. 2.1 und 4 Nr. 4.1 der VV 2019 vollständig und aus § 3 Nr. 3.1 der VV 2019 teilweise erfüllt. *[aus VV 2021 Präambel Nr. 2, Sätze 4 bis 6, „Betrag in Höhe von EUR* [redacted] *als Teil" ersetzt durch „erster Teilbetrag", „zu einem Wert von EUR* [redacted] *" gestrichen, „ , so dass die LEVEB zum Stichtag 31. Dezember 2019 bereits einen Bestand von EUR* [redacted] *ausweist" gestrichen, „§§ 2 Nr. 1 und 4 Nr. 1" durch „§§ 2 Nr. 2.1 und 4 Nr. 4.1" ersetzt, „§ 3 Nr. 1" durch „3 Nr. 3.1" ersetzt, „Vorsorgevereinbarung" durch „VV 2019" ersetzt (zweimal)]*

5. Am 14. August 2020 trat das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG)" (BGBl. 2020, Teil I Nr. 37) in Kraft. Die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes, soweit sie die Vorsorgevereinbarung betreffen, sind zugleich Geschäftsgrundlage dieser angepassten Vorsorgevereinbarung. *[aus VV 2021 Präambel Nr. 3, Abs. 1]*

6. Am 10. Februar 2021 einigten sich die Betreiber und Unternehmen auf den in § 49 KVGB vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrag („ÖRV"), nachdem der Bundestag am 13. Januar 2021 seine Zustimmung erteilt hatte. Auf den Inhalt des ÖRV, insbesondere auf die §§ 10, 16 ÖRV, wird verwiesen; diese Bestimmungen sind, soweit sie die Vorsorgevereinbarung betreffen, zugleich Geschäftsgrundlage dieser angepassten Vorsorgevereinbarung. *[aus VV 2021 Präambel Nr. 3, Abs. 2, „öffentlich-rechtlichen Vertrages" durch „ÖRV" ersetzt]*

7. Die Regelungen des KVBG und des ÖRV, v. a. die in Anlage 2 des KVBG festgelegten Stilllegungszeitpunkte für die Kraftwerke der Lausitz Energie Kraftwerke AG (nachfolgend „LE-K"), haben erhebliche Auswirkungen auf den Fortschritt und die Laufzeiten der Tagebaue der LE-B. *[aus VV 2021 Präambel Nr.*

3, Abs. 3, „auch" gestrichen]

8. Der Freistaat Sachsen und das Land einigten sich gemäß §§ 44 Abs. 2 Satz 2 KVBG, § 10 Abs. 2 Satz 2 ÖRV auf eine Aufteilung der Entschädigungszahlungen in einem Verhältnis von [redacted] Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen mbH & Co.KG und [redacted] LEVEB. Auf gemeinsame Anfrage des Landes, des Freistaates und der LE-B vom 16. September 2020 hat das BMWi (nunmehr BMWK) dieser quotalen Aufteilung mit Schreiben vom 10. Februar 2021 zugestimmt. *[aus VV 2021 Präambel Nr. 3, Abs. 4, „(nunmehr BMWK)" ergänzt]*

9. Schließlich hat das Land gefordert, dass gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 KVBG, § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV ein Teil der Entschädigung direkt an einen im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellten Treuhänder gezahlt wird. *[aus VV 2021 Präambel Nr. 3, Abs. 5]*

10. Die Vertragsparteien verständigten sich am 2. September 2021 aufgrund der durch den früheren Kohleausstieg geänderten Umstände auf die Änderung der Vorsorgevereinbarung (nachfolgend „VV 2021"). *[neu in VV 2024]*

11. In den damaligen Bescheiden zur Zulassung des Hauptbetriebsplans 2020 - 2022 für den Tagebau Welzow-Süd vom 20. Dezember 2019 (Gz: w40-1.1-8-90) (Nebenbestimmungen 21 bis 23) und zur Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Jänschwalde 2020 bis Auslauf vom 24. Februar 2020 (Gz: j10-1.1-15-123) (Nebenbestimmungen 37 bis 39) hatte das LBGR der LE-B aufgegeben, das Revierkonzept und die darauf basierenden Vorsorgekonzepte für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde zu überprüfen und an den gesetzlich festgelegten und vertraglich vereinbarten vorzeitigen Kohleausstieg anzupassen. *[aus VV 2021 Präambel Nr. 4, Abs 1, „damaligen" eingefügt, „hat" durch „hatte" ersetzt]*

12. LE-B hat daher gemäß den unter 11. benannten Nebenbestimmungen das Revierkonzept vom 30. März 2017 und die Vorsorgekonzepte für die Tagebaue Welzow-Süd vom 25. September 2018 und Jänschwalde vom 18. Januar 2019 entsprechend den Regelungen und Festlegungen des KVBG überprüft und angepasst. Diese Unterlagen waren Grundlage für die Anpassung der VV 2021. Sie wirken unter fortlaufender Aktualisierung fort. *[aus VV 2021 Präambel Nr. 4 Abs. 2, „diesen" durch „den unter 11. benannten" ersetzt, „der" durch „den" ersetzt, „sind" durch „waren" ersetzt, „Vorsorgevereinbarung" durch „VV 2021" ersetzt, letzter Satz neu in VV 2024]*

13. Die LE-B hat weiterhin tagebauspezifisch dargestellt, dass aufgrund der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung gemäß Anlage 2 des KVBG nach Einstellung der Tagebaue in Brandenburg Mehraufwendungen für Wiedernutzbarmachung und etwaige Nachsorge in Höhe von insgesamt EUR [redacted] entstehen. Für diese Mehraufwendungen hat das Land zusätzliche Einzahlungen in die LEVEB bereits in den Jahren 2021 bis 2024 geltend gemacht, wobei die Vertragsparteien davon ausgehen, dass diese zusätzlichen Einzahlungen gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV von der Bundesrepublik Deutschland erstattet werden, eine Auffassung, die das BMWi (nunmehr BMWK) nach Maßgabe des Schreibens vom 10. Februar 2021 bestätigt hat. *[aus VV 2021 Präambel Nr. 4 Abs. 3, Zahl (EUR [redacted]) konkretisiert, „macht" durch „hat […] gemacht" ersetzt, „(nunmehr BMWK)" ergänzt]*

14. Die infolge der Festlegungen des KVBG erhebliche Verkürzung der Laufzeiten der Tagebaue gegenüber den bisherigen Planungen der LE-B nach dem Revierkonzept vom 30. März 2017 führt dazu, dass sich die Kosten für die Wiedernutzbarmachung dieser Tagebaue nach deren vorzeitiger Stilllegung erheblich erhöhen und sich die Zeiträume für die Finanzierung der Wiedernutzbarmachungskosten wesentlich verkürzen. *[aus VV 2021 Präambel Nr. 4 Abs. 4 Satz 1]*

15. Zum Ausgleich für die vorzeitige Stilllegung der Kraftwerke und die Verkürzung

der Laufzeiten der Tagebaue wurde der LE-K vom Bund ein Entschädigungsanspruch in Höhe von EUR 1,75 Mrd. gesetzlich und vertraglich zugesagt, der – mit Ausnahme der an die Treuhänder zu zahlenden Anteile und Erstattungen – nach § 45 Abs. 3 KVBG vollständig an die Zweckgesellschaften Brandenburg und Sachsen (LEVEB und LEVES) auszuzahlen ist. Die Entschädigungszahlungen des Bundes bilden nach der VV 2021 einen wesentlichen Teil der Erbringung des Ansparbetrags. *[aus VV 2021 Präambel Nr. 4 Abs. 4 Satz 2, „erhält die" ersetzt durch „wurde der", „einen an die LE-B abtretbaren und inzwischen abgetretenen" gestrichen, „vom Bund ein" eingefügt, „gesetzlich und vertraglich zugesagt" eingefügt, letzter Satz neu in VV 2024]*

16. Dazu hat die LE-K mit Vertrag vom 23. Februar 2021 ihre Ansprüche gegenüber dem Bund an die LE-B abgetreten. Die LE-B hat die abgetretenen Ansprüche – soweit das Land betroffen ist – mit Vertrag vom 20. Oktober 2021 weiter an die LEVEB abgetreten. *[neu in VV 2024]*

17. Das Land sieht ungeachtet der bereits ergriffenen Maßnahmen zusätzlichen Bedarf hinsichtlich der Finanzierung beziehungsweise Absicherung der Wiedernutzbarmachung für die brandenburgischen Tagebaue (Welzow-Süd, Jänschwalde und Cottbus-Nord) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung. Dies beruht auf nachfolgenden Erwägungen. *[neu in VV 2024]*

18. Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen erneut geändert. Dazu wird u. a. auf die „[g]rundsätzliche politische Einigung für eine Entschädigung der LEAG für den Braunkohleausstieg"[1] in dem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren zwischen der Europäischen Kommission und dem Bund sowie die im

---

1 https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/06/20240604-entschaedigung-der-leag.html (abrufbar am 31.10.2024)

Sommer 2024 öffentlich angekündigte Umstrukturierung des LEAG-Unternehmensverbunds verwiesen. *[neu in VV 2024]*

19. Am 4. Juni 2024 teilte die Bundesregierung mit, dass die EU-Kommission im Hinblick auf § 44 KVBG die Entschädigungsleistung des Bundes dem Grunde nach anerkannt hat. Einzelheiten sind nicht bekannt, schriftliche Unterlagen liegen den Vertragspartnern nicht vor. *[neu in VV 2024]*

20. Der in § 44 KVBG vorgesehene Entschädigungsbetrag ist indes in Höhe von EUR 550 Mio. unter einen Vorbehalt gestellt (claw back). Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sich der auf das Land entfallende Anteil auf EUR [redacted] beläuft. Dieser Wert entspricht den Auszahlungsprognosen im Zeitraum 2034 bis 2039 unter Heranziehung der im Jahr 2020 vereinbarten Quotelung und der vereinbarten Zeitabschnitte für die jeweilige Quotelung. Nach Auffassung des Landes sind Entschädigungszahlungen des Bundes, die auf den unter Vorbehalt gestellten Anteil der Entschädigung entfallen (claw back), im Ansparplan nicht zu berücksichtigen. Aus Sicht des Landes ergibt sich zudem ein zusätzlicher Absicherungsbedarf aus dem Auszahlungsplan für die Entschädigung, den die Vertragsparteien als von der EU-Kommission akzeptiert voraussetzen und dessen Umsetzung eine Abzinsung der Entschädigung miteinschließt. *[neu in VV 2024]*

21. Die LE-B hat bislang alle Verpflichtungen aus der Vorsorgevereinbarung erfüllt und mittlerweile weit mehr in die Zweckgesellschaft eingezahlt, als ursprünglich vereinbart wurde. Insgesamt werden bis Ende 2024 Einzahlungen gemäß Ansparplan nach Anlage 3 VV 2021 von EUR [redacted] (Sockelbetrag aus VV 2019) und insgesamt EUR [redacted] (zusätzlichen Einzahlungen gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV) erfolgt sein. [redacted] Der aus den vorstehenden Positionen bis Ende 2024 eingezahlte

Betrag beläuft sich damit auf EUR [redacted] *[neu in VV 2024]*

22. Die LE-B teilt daher die Ansicht des Landes bezüglich eines zusätzlichen Finanzierungs- beziehungsweise Absicherungsbedarfs der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen nicht. Sie geht davon aus, dass angesichts des bereits hohen Ansparbetrags und der weiteren Einzahlungen in Verbindung mit der zu erwartenden Verzinsung auch im Falle eines Vorbehalts in der beihilferechtlichen Genehmigung keine Sicherungslücke zu erwarten sein wird. Zudem ist nach Auffassung der LE-B der Bund weiter verpflichtet, seine gesetzlich und vertraglich zugesagten Verpflichtungen zur Leistung einer Entschädigung und Wahrung der Vertragsäquivalenz zu erfüllen und auch das Land bei damit verbundenen Risikobedenken zu unterstützen. Ungeachtet dieser Position ist LE-B gleichwohl bereit, mit dem Land eine angemessene Anpassung der Vorsorge zu vereinbaren. *[neu in VV 2024]*

23. Die Gesellschafter der LE-B planen im Interesse der Zukunftssicherung für das Unternehmen und die Region eine Umstrukturierung der LEAG-Gruppe. Die Braunkohle-Bergbausparte und die Sparte zu Erneuerbaren Energien sollen in selbständigen Tochtergesellschaften geführt werden, die „rechtliche und operative Eigenständigkeit" haben. Dem Grunde nach begrüßt das Land diese Umstrukturierung, da sie der Weiterentwicklung des Lausitzer Braunkohlereviers dient, Arbeitsplätze sichert und Grundlage für eine wirtschaftliche Transformation ist. Bei der Umstrukturierung ist indes aus Sicht des Landes zu vermeiden, dass diese sich negativ auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der LE-B und damit auf deren Fähigkeit zur Erfüllung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen auswirkt. [redacted]

24. Vor diesem Hintergrund wird die Vorsorgevereinbarung erneut angepasst, um aufgrund dieser wesentlich geänderten Umstände die angestrebte vollständige Absicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die brandenburgischen Tagebaue (Welzow-Süd, Jänschwalde und Cottbus-Nord) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung sicherzustellen. Die Vertragsparteien wollen auch mit dieser angepassten Vorsorgevereinbarung weiterhin eine nachhaltige, langfristige und insolvenzfeste finanzielle Sicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen der LE-B im Land vereinbaren. [aus VV 2021 *Präambel Nr. 5, „ist es erforderlich, die Vorsorgevereinbarung anzupassen," durch „ wird die Vorsorgevereinbarung erneut angepasst" ersetzt, „brandenburgischen" eingefügt, „Welzow-Süd und Jänschwalde" durch „(Welzow-Süd, Jänschwalde und Cottbus-Nord) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung" ersetzt – diese Erweiterung wird an entsprechenden Stellen mit der Änderungsausweisung „angepasst" verwendet – , für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde" durch „im Land" ersetzt]*

25. Die angepasste Vorsorgevereinbarung beruht wie die durch diese Vereinbarung umgesetzten Vorsorgekonzepte auf der Grundlage, dass die angepasste Revierplanung der LE-B (Anlage 1) umgesetzt wird, wovon die Vertragsparteien ausgehen. *[aus VV 2021 Präambel Nr. 5 Abs. 2, „Diese" durch „Die" ersetzt]*

26. Die Vertragsparteien stimmen des Weiteren darin überein, dass die den Vorsorgekonzepten zugrundeliegenden Annahmen hinsichtlich der Maßnahmen und Kosten der Wiedernutzbarmachung dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt ihrer Erarbeitung entsprechen und insofern zutreffen. Ebenso verständigen sich die Vertragsparteien auch für alle weiteren Anpassungen darauf, dass die in den Vorsorgekonzepten gewählte Methodik der Kostenermittlung unter Zugrundelegung geprüfter Kalkulations- und Kostenansätze, aktueller Baupreisliteratur und

Angebotspreise zu vergleichbaren Projekten erfolgt. *[aus VV 2021 Präambel Nr. 5 Abs. 3]*

27. Diese Vereinbarung ändert die Vorsorgevereinbarung in der Fassung vom 2. September 2021 (VV 2021) auf Grund der vorbeschriebenen tatsächlichen Erfordernisse ab. *[neu in VV 2024]*

28. Diese Vereinbarung enthält aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht nur die Änderungen gegenüber der VV 2021, sondern auch alle fortbestehenden Regelungen der VV 2021. *[neu in VV 2024]*

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Absicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen der LE-B für die brandenburgischen Tagebaue (Welzow-Süd, Jänschwalde und Cottbus-Nord) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung unter besonderer Berücksichtigung der in der Präambel genannten veränderten tatsächlichen Umstände. *[aus VV 2021 § 1 Nr. 1.1 Satz 1, „finanzielle" gestrichen, angepasst, „unter besonderer Berücksichtigung der in der Präambel genannten veränderten tatsächlichen Umstände" ergänzt]*

2. § 1 Nr. 1.1 Satz 2 VV 2021 entfällt. *[neu in VV 2024]*

3. Diese Vereinbarung wird unbeschadet (der teilweisen zeitlichen Befristung) der Zulassungsbescheide für die brandenburgischen Tagebaue (Welzow-Süd, Jänschwalde und Cottbus-Nord) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung geschlossen und ist damit grundsätzlich unbefristet. Sie gilt unabhängig vom Bestehen und der Rechtmäßigkeit der jeweils zugelassenen Betriebspläne. *[aus VV 2021 § 1 Nr. 1.2, „Gesamtvorhaben" durch „die brandenburgischen Tagebaue …" ersetzt, angepasst, letzter Satz neu in VV 2024]*

4. Der Begriff der „Wiedernutzbarmachung" im Sinne dieser Vereinbarung umfasst alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung, Rekultivierung und Nachsorge im bergrechtlichen Sinne. *[neu in VV 2024]*

§ 2 Einrichtung eines zweckgebundenen Sondervermögens

1. LE-B unterhält ein zweckgebundenes Sondervermögen, und zwar durch Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen auf die zu diesem Zweck gegründete LEVEB (Zweckgesellschaft) und Zahlung an einen zu diesem Zweck gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 KVBG, § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellten Treuhänder. *[aus VV 2021 § 2 Nr. 2.1, „errichtet" durch „unterhält" ersetzt, „nachfolgend auch" gestrichen]*

2. Einzelheiten zur Rechtsform, zur Gesellschafterstruktur und zu Fragen der Ausgestaltung und Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft sind in Anlage 2 dargelegt. *[aus VV 2021 § 2 Nr. 2.2]*

3. Die Zuführung zum Vermögen richtet sich nach dem als Anlage 3 beigefügten modifizierten Ansparkonzept. *[neu in VV 2024]*

§ 2a Einrichtung einer insolvenzsicheren Treuhand / CTA

1. LE-B wird eine nach Auffassung des Landes insolvenzsichere Treuhand in Form eines Contractual Trust Arrangements (CTA) zur weiteren Sicherung der noch nicht erfüllten bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen einrichten. *[aus VV 2021 § 2a Nr. 2a.1, „ein" durch „eine" ersetzt, „insolvenzsicheres" durch „insolvenzsichere Treuhand in Form eines" ersetzt, „Arrangement" durch „Arrangements" ersetzt, „weiteren" eingefügt]*

2. Im Rahmen dieser Treuhand wird die Treuhandfunktion gemäß § 16 Abs. 5 ÖRV erfüllt. *[aus VV 2021 § 2a Nr. 2a.2, „dieses CTA" durch „dieser Treuhand" ersetzt]*

3. Einzelheiten hinsichtlich der grundsätzlichen Ausgestaltung der Treuhand und des Treuhänders sind in Anlage 2a dargelegt, wobei die Vertragsparteien ausdrücklich davon ausgehen, dass diese Struktur mit den Bedingungen des ÖRV konformgeht. *[aus VV 2021 § 2a Nr. 2a.3, „des CTA" gestrichen, „ , wobei die Vertragsparteien ausdrücklich davon ausgehen, dass diese Struktur mit den Bedingungen des ÖRV konformgeht" ergänzt]*

4. Die für die Treuhand im Sinne von Nr. 1 notwendigen Verträge werden zeitnah nach Abschluss dieser angepassten Vorsorgevereinbarung abgeschlossen. *[aus VV 2021 § 2a Nr. 2a.4, „das CTA" durch „die Treuhand" ersetzt, „Nr.2a.1" durch „Nr. 1" ersetzt].*

5. Die Vertragsparteien verabreden, dass die Ausgestaltung der Treuhand so erfolgen wird, dass LE-B als Treugeber wirtschaftlicher Eigentümer bleibt und das Treuhandvermögen dementsprechend bilanziert wird und zugleich das Sicherungsinteresse des Landes erhalten bleibt. Details werden über Treuhandverträge geregelt. *[neu in VV 2024]*

6. Im Übrigen wird auf § 6 dieser Vereinbarung verwiesen. *[neu in VV 2024]*

§ 3 Finanzausstattung der Zweckgesellschaft und des Treuhänders

1. LE-B wird zur Errichtung des Sondervermögens nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Vermögenswerte (z.B. in Form liquider Mittel oder geeigneter Sachwerte) als Sockelbetrag in die Zweckgesellschaft einbringen und für die Folgejahre (Ansparzeitraum) jährlich weitere Vermögenswerte zuführen (nachfolgend „Zweckgesellschaftsvermögen") sowie dem gemäß § 2a einzusetzenden Treuhänder jährlich Vermögenswerte zuführen (nachfolgend „Treuhandvermögen"). *[aus VV 2021 § 3 Nr. 3.1 Satz 1, „Vermögens" durch „Vermögenswerte" ersetzt, „z.B. in Form liquider Mittel oder geeigneter Sachwerte" in*

Klammern gesetzt, „Zweckgesellschaftsvermögen" und „Treuhandvermögen" in Anführungszeichen gesetzt, „gemäß § 2a einzusetzenden" ergänzt]

2. Zweckgesellschaftsvermögen und Treuhandvermögen bilden das Sondervermögen. *[aus VV 2021 § 3 Nr. 3.1 Satz 2]*

3. Der Einbringung und Zuführung von Vermögenswerten durch die LE-B gleichgestellt sind Zahlungen des Bundes in die Zweckgesellschaft gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 KVBG, § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV und an den Treuhänder gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 KVBG, §§ 10 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 5 ÖRV. *[aus VV 2021 § 3 Nr. 3.1 Satz 3]*

4. Die LE-B bringt Vermögenswerte in das Sondervermögen der Zweckgesellschaft gemäß dem als Anlage 3 beigefügten Ansparkonzept (nachfolgend „Ansparkonzept") ein. *[neu in VV 2024]*

5. Die Höhe des Sockelbetrags und der jährlichen Zuführungen sind in dem als Anlage 3 beigefügten Ansparkonzept dargelegt. *[aus VV 2021 § 3 Nr. 3.2 Abs. 1 Satz 1]*

6. Der Sockelbetrag des Sondervermögens in Höhe von EUR [redacted] wurde bis zum 30. Juni 2021 in die Zweckgesellschaft eingebracht. *[aus VV 2021 § 3 Nr. 3.2 Abs. 1 Satz 2]*

7. In den Jahren 2021 bis 2024 hat die LE-B gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV zusätzliche Einzahlungen an die Zweckgesellschaft in Höhe von jährlich EUR [redacted] geleistet, nachdem das Land gegenüber LE-B unmittelbar nach Abschluss der VV 2021 schriftlich dargelegt hat, dass diese Einzahlungen nach gewissenhafter und sachgerechter Prüfung dem Grunde und der Höhe nach aus der vorzeitigen Stilllegung der Kraftwerke der LE-K und der Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde der LE-B gemäß KVBG und ÖRV resultieren (Mehraufwendungen infolge KVBG und ÖRV) und daher gemäß § 45

Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV aufgrund der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Anlage 2 des KVBG gegenüber dem Bund geltend gemacht werden. *[aus VV 2021 § 3 Nr. 3.2 Abs. 2 Satz 1, „werden von" durch „hat die" ersetzt, „wenn" durch „nachdem" ersetzt, „dieses Vertrages" durch „der VV 2021" ersetzt]*

8. Insgesamt werden daher zusätzlich zum Sockelbetrag bis Ende 2024 Zuführungen in die Zweckgesellschaft in Höhe von EUR [redacted] vorgenommen sein. [redacted] Der aus den vorstehenden Positionen bis Ende 2024 eingezahlte Betrag beläuft sich damit auf EUR [redacted] *[neu in VV 2024]*

9. [redacted]

10. Gemäß dem Ansparkonzept werden ab dem Jahr 2025 vom Bund jährliche Zuführungen in Höhe der auf die Zweckgesellschaft entfallenden anteiligen jährlichen Entschädigungsraten gemäß § 45 Abs. 1 KVBG, § 11 Abs. 1 ÖRV geleistet, wovon jeweils ein Anteil von 10 % der nicht unter Vorbehalt stehenden Entschädigungsraten (claw back) an den Treuhänder gezahlt wird. Die Vertragsparteien halten klarstellend fest, dass die Rückerstattung der nach § 11 Abs. 3 ÖRV durch das Land geltend gemachten zusätzlichen Einzahlungen nicht an das Sondervermögen, sondern an die LE-B erfolgen soll. *[VV 2021 § 3 Nr. 3.2 Abs. 1 Satz 3].*

11. Zur Absicherung noch nicht erfüllter Verpflichtungen der LE-B zur Leistung zusätzlicher Einzahlungen hat die LE-B ihren von LE-K abgetretenen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV an die Zweckgesellschaft abgetreten. LE-B wird dem Land den Abtretungsvertrag vom 20. Oktober 2021 in Kopie vorlegen. *[aus VV 2021 § 3 Nr. 3.2 Abs. 2 Satz 2, „tritt […] ab" durch „hat die […] abgetreten" ersetzt, letzter Satz neu in VV 2024]*

12. Das Ansparkonzept beruht auf den nachfolgend dargelegten Grundsätzen, die auch für eventuelle zukünftige Anpassungen gemäß § 11 dieser Vereinbarung maßgeblich sind. Die Wertentwicklung des Sondervermögens ergibt sich aus den in der Tabelle des Ansparkonzeptes genannten jährlichen Zuführungen von Vermögenswerten gemäß Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 11 sowie aus den Erträgen des Sondervermögens. *[aus VV 2021 § 3 Nr. 3.3, „§ 7" durch „§ 11" ersetzt, „dieser Vereinbarung" ergänzt, „des Ansparkonzeptes" ergänzt, „Nr. 3.1 und 3.2" durch „Nr. 1. bis 3., 5 bis 7., 9. bis 11." ersetzt]*

13. Die Zweckgesellschaft soll mit dem Zweckgesellschaftsvermögen nach Maßgabe und in den Grenzen der als Anlage 4 beigefügten Anlagenrichtlinie (nachfolgend „Anlagenrichtlinie") Erträge erwirtschaften, die dem Sondervermögen zufließen. *[aus VV 2021 § 3 Nr. 3.4 Satz 1, „Anlagenrichtlinie" in Anführungszeihen gesetzt]*

14. LE-B wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen darauf hinwirken, dass die Zweckgesellschaft die Vorgaben der Anlagenrichtlinie einhält. *[aus VV 2021 § 3 Nr. 3.4 Satz 2]*

§ 4 Abstraktes Schuldversprechen, Verpfändung an das Land, Treuhandbindung, Verpflichtungserklärung

Mit Blick auf das von der LE-B abgegebene Schuldversprechen und die Verpfändung der Geschäftsanteile gilt folgendes *[neu in VV 2024]*:

1. LE-B wird gegenüber dem Land das auf Geld gerichtete abstrakte Schuldversprechen vom 11. Dezember 2019, angepasst durch eine Änderung vom 20. Oktober 2021, aufrechterhalten und soweit erforderlich an diesen Vertrag anpassen und dem LBGR die aktualisierte Fassung des Schuldversprechens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung vorlegen. *[aus VV 2021 § 4 Nr. 4.1 Satz 1, „angepasst durch eine Änderung vom 20. Oktober 2021" ergänzt, „soweit erforderlich" ergänzt, „und dem LBGR die aktualisierte Fassung des Schuldversprechens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung vorlegen" ergänzt]*

2. LE-B wird dafür Sorge tragen, dass die am 12. Dezember 2019 erfolgte Verpfändung aufrechterhalten bleibt. Die Kosten und Auslagen für die Einräumung der Pfandrechte trägt LE-B. *[aus VV 2021 § 4 Nr. 4.2]*

3. Sollte nach Abschluss dieser Vereinbarung in Ansehung objektiver Umstände ein zusätzliches Sicherungsbedürfnis entstehen, werden die Vertragsparteien Gespräche darüber aufnehmen, wie dieses Sicherungsbedürfnis befriedigt werden kann, etwa durch Einräumung von Pfand- und Sicherungsrechten an wesentlichen Vermögensgegenständen des Zweckvermögens. Dies gilt auch für eine rechtliche Neubewertung des Besicherungskonzeptes im Falle einer gesetzgeberischen Änderung oder gerichtlichen Entscheidung. *[aus VV 2021 § 4 Nr. 4.3 Satz 1 und 2, „Zweckgesellschaftsvermögens" durch „Zweckvermögen" ersetzt]*

4. Die Vertragsparteien werden sich dabei auf eine Gestaltung verständigen, welche die Bewirtschaftung des Zweckgesellschaftsvermögens im Rahmen der

Anlagenrichtlinie nicht wesentlich erschwert. *[aus VV 2021 § 4 Nr. 4.3 Satz 3]*

5. LE-B wird dann ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf die Zweckgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen nutzen, um darauf hinzuwirken, dass die Zweckgesellschaft dem Land die entsprechend vereinbarten Sicherungsrechte einräumt. *[aus VV 2021 § 4 Nr. 4.3 Satz 4, „Brandenburg" gestrichen]*

6. Unabhängig von dieser Vereinbarung hat das LBGR das Recht, bergrechtliche Sicherheitsleistungen für die brandenburgischen Tagebaue (Welzow-Süd, Jänschwalde und Cottbus-Nord) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung zu verlangen, um die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG) zu sichern. Dabei wird das LBGR die Interessen der LE-B angemessen berücksichtigen. Das LBGR wird eine Sicherheitsleistung in jedem Fall erst dann anordnen, wenn sich beide Seiten ab der Ankündigung des LBGR, eine Sicherheitsleistung zu verlangen, mindestens einen Monat lang in angemessenen Verhandlungen vergeblich um eine einvernehmliche Lösung bemüht haben. § 56 Abs. 2 BBergG bleibt im Übrigen unberührt. *[aus VV 2021 § 4 Nr. 4.4, angepasst, vorletzter Satz neu in VV 2024, „auch" gestrichen]*

7. § 4 Nr. 4.5 VV 2021 entfällt. *[neu in VV 2024]*

8. Spätestens mit Beendigung der Bergaufsicht für die brandenburgischen Tagebaue (Welzow-Süd, Jänschwalde und Cottbus-Nord) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung verzichtet das Land unbedingt und unwiderruflich auf alle bestellten Pfand- und Sicherungsrechte. *[aus VV 2021 § 4 Nr. 4.6, angepasst]*

9. Das Land kann Pfand- und Sicherungsrechte jeweils nur dann verwerten, wenn

die Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) für eine Ersatzvornahme erfüllt sind. Hierzu bedarf es keiner endgültigen Festsetzung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme durch Leistungsbescheid. Vielmehr ist die Festsetzung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme als Vorauszahlung durch Leistungsbescheid (vgl. § 32 Abs. 2 und 3 VwVGBbg) ausreichend. *[aus VV 2021 § 4 Nr. 4.7, „voraussichtlichen" ergänzt]*

10. Alternativ zur Regelung in Nr. 9 ist das Land berechtigt, die Verwertung durchzuführen, wenn

    (i) eine Anordnung des LBGR zur Durchführung der Wiedernutzbarmachungs- und etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für sofort vollziehbar erklärt worden ist und LE-B nicht innerhalb von einem Monat beim zuständigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz beantragt hat und dieser Antrag – aus welchen Gründen auch immer – zurückgewiesen wurde, oder

    (ii) wenn und soweit ein Gericht erstinstanzlich die Anordnung des LBGR bestätigt hat.

    Soweit die Anordnung des LBGR aufgehoben wird, sind zwischenzeitlich durchgeführte Verwertungsmaßnahmen rückgängig zu machen oder angemessen zu entschädigen. *[aus VV 2021 § 4 Nr. 4.8, „4.6" durch „Nr. 9" ersetzt, „von" durch „der" ersetzt]*

11. Eine Verwertung der Pfand- und Sicherungsrechte nach Nr. 9 und 10 darf nur insoweit erfolgen, als die Verwertung zur Finanzierung der Ersatzvornahme beziehungsweise zur Deckung der voraussichtlichen Kosten im Wege der Vorauszahlung erforderlich ist. *[aus VV 2021 § 4 Nr. 4.9, „4.7 und 4.8" durch „Nr. 9 und 10" ersetzt]*

12. Einzelheiten des abstrakten Schuldversprechens und der Verpfändung sowie

deren Insolvenzfestigkeit sind in Anlage 5 dargelegt. *[aus VV 2021 § 4 Nr. 4.10]*

Mit Blick auf die von der LE-B abgegebene Verpflichtungserklärung gilt folgendes *[neu in VV 2024]*:

13. LE-B trägt mit Blick auf die Verpflichtungserklärung dafür Sorge, dass ihre Anteilseigner unverzüglich nach Handelsregistereintragung der Ausgliederung der von LE-V gehaltenen Beteiligungen an LE-B und LE-K und aller zugehörigen Rechte und Pflichten auf eine „LE-V neu" dem LBGR eine unterzeichnete Fassung der in Anlage 5a beigefügten Verpflichtungserklärung vorlegen, die die vom 6. Oktober 2021 datierte Verpflichtungserklärung einschließlich aller vorhergehenden Verpflichtungserklärungen ersetzt. Die vom 6. Oktober 2021 datierte Verpflichtungserklärung besteht bis dahin fort. *[neu in VV 2024]*

§ 5 Zweckgesellschaftsvermögen, Anlagenrichtlinie

Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die folgenden Regelungen: *[neu in VV 2024]*

1. Die Zweckgesellschaft erwirtschaftet mit dem Sondervermögen nach Maßgabe und in den Grenzen der Anlagenrichtlinie Erträge, die dem Sondervermögen zufließen. *[neu in VV 2024]*

2. LE-B wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen darauf hinwirken, dass die Zweckgesellschaft die Vorgaben der Anlagenrichtlinie einhält. *[neu in VV 2024]*

§ 6 Treuhandvermögen

Mit Blick auf das in § 3 Nr. 1 definierte Treuhandvermögen gilt folgendes: *[neu in VV 2024]*

1. Die Verwaltung des Treuhandvermögens bestimmt sich nach Maßgabe der Anlage 2a. *[neu in VV 2024]*

2. Das Treuhandvermögen in Gestalt der nach dieser Vereinbarung an den Treuhänder zu zahlenden Beträge (Treuhandvermögen) dient ebenfalls der insolvenzsicheren Besicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Landes gegen die LE-B aus und im Zusammenhang mit bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaigen Nachsorgeverpflichtungen. *[neu in VV 2024]*

3. Es unterliegt einer Treuhandbindung zu Gunsten des Landes. *[neu in VV 2024]*

§ 7 Nachrangabrede zur Verwertung des Sondervermögens

1. Die Erfüllung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen hat LE-B zunächst vorrangig aus eigenem Vermögen zu finanzieren. Auf das Sondervermögen der Zweckgesellschaft kann LE-B nur mit Zustimmung des LBGR zugreifen. *[aus VV 2021 § 5 Abs. 1]*

2. Nach Einstellung der Tagebaue in Brandenburg ist die Zustimmung des LBGR zur Rückerstattung an die LE-B aus dem Sondervermögen bis zum 31. Oktober eines Jahres in Höhe des Betrages zu erteilen, wenn LE-B bis zum 31. März eines Jahres nachgewiesen hat, dass sie in Höhe dieses Betrages in vorhergehenden Jahren Ausgaben für die Erfüllung von Wiedernutzbarmachungs- und etwaigen Nachsorgepflichten geleistet hat. *[aus VV 2021 § 5 Abs. 1 i. Satz 1]*

3. Die Rückerstattung nach § 7 Nr. 2 darf gemäß § 16 Abs. 3 Buchstabe h) i. ÖRV maximal in der Höhe erfolgen, die sich aus der Differenz des nachgewiesenen Wertes des Sondervermögens des Vorjahres zum Realwert der Verpflichtung des Jahres ergibt. *[aus VV 2021 § 5 Abs. 1 i. Satz 2, „nach § 7 Nr. 2“ ergänzt]*

4. Der Realwert der Verpflichtung stellt die Summe der abzusichernden nominalen Wiedernutzbarmachungsausgaben zur Preisbasis des jeweiligen Geschäftsjahres dar. *[aus VV 2021 § 5 Abs. 1 i. Satz 3 Teilsatz 1]*

5. Die nominalen Wiedernutzbarmachungsausgaben sind die Ausgaben nach der aktuellen Kostenkalkulation einschließlich der erwarteten Preissteigerungen zum jeweiligen Zeitpunkt. *[aus VV 2021 § 5 Abs.1 i. Satz 3 Teilsatz 2]*

6. Darüber hinaus erteilt das LBGR die Zustimmung, wenn LE-B bis zum 31. März eines Jahres nachgewiesen hat, dass die Erfüllung der noch verbleibenden Wiedernutzbarmachungs- und etwaiger Nachsorgepflichten aus dem Sondervermögen für die brandenburgischen Tagebaue (Welzow-Süd, Jänschwalde und Cottbus-Nord) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung sichergestellt bleibt, d. h. etwaige Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgepflichten unter Berücksichtigung der Preis- und Ertragsentwicklung des Sondervermögens mehr als 10 % geringer als der Wert des Sondervermögens sind. *[aus VV 2021 § 5 Abs. 1 ii. Satz 1, „ist die Zustimmung des LBGR zu erteilen“ durch „erteilt das LBGR die Zustimmung“ ersetzt]*

7. Die Entnahme nach § 7 Nr. 6 darf maximal in der Höhe erfolgen, die sich aus der Differenz des nachgewiesenen Wertes des Sondervermögens des Vorjahres zum Realwert der Verpflichtung des Jahres zuzüglich eines Aufschlages von 10 % ergibt. § 16 Abs. 3 Buchstabe h) ii. ÖRV ist dabei zu beachten. *[aus VV 2021 § 5 Abs. 1 ii. Satz 2 und 3, „nach § 7 Nr. 6“ ergänzt]*

8. Der unter Vorbehalt gestellte Anteil der Entschädigung (claw back) ist nach Auffassung des Landes im Ansparplan nicht zu berücksichtigen. Die Zustimmung des LBGR zur Rückerstattung an die LE-B aus dem Sondervermögen ist daher ferner in Höhe des Betrages zu erteilen, in dem Zuführungen des Bundes an das Sondervermögen erfolgt sind, die auf diesen unter Vorbehalt gestellten Anteil der Entschädigung entfallen (claw back). Der Nachweis hierfür obliegt LE-B. *[neu in VV 2024]*

9. Bei Erreichen der Wertgrenze nach Anlage 5 Nr. 10 Abs. 2 lit. (b) erfolgt die Zustimmung zur Entnahme aus dem Sondervermögen erst bei vollständigem Entfall des Sicherungszwecks. *[aus VV 2021 § 5 Abs. 1 ii. Satz 4, „Wertgrenzen von" ersetzt durch „Wertgrenze nach", „Satz 2" ersetzt durch „Abs. 2 lit. (b)"]*

10. Klarstellend wird vereinbart, dass die Zugriffsmöglichkeiten des LBGR auf die ihm bestellten Sicherheiten durch die Nachrangabrede nicht berührt werden. Insoweit sind die Sicherungsverträge ausschließlich maßgeblich. *[aus VV 2021 § 5 Abs. 2, „diese" durch „die" ersetzt]*

§ 8 Einmalzahlung

Die LE-B führt dem Zweckgesellschaftsvermögen einmalig einen Betrag von EUR [redacted] zu. Von diesem Betrag sind EUR [redacted] innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung und die verbleibenden EUR [redacted] unverzüglich nach Handelsregistereintragung der Ausgliederung der von LE-V gehaltenen Beteiligungen an LE-B und LE-K dem Zweckgesellschaftsvermögen durch Zahlung zuzuführen. Der Betrag von EUR [redacted] erhöht das Zweckgesellschaftsvermögen und ist

insbesondere bei Prüfungen und Anpassungen nach § 11 Nr. 1 (Anpassungsmaßnahmen) dieser Vereinbarung uneingeschränkt in Ansatz zu bringen. *[neu in VV 2024]*

§ 9 Zinsgarantie

1. LE-B wird dafür Sorge tragen, dass die LE-V (dann LEAG GmbH) unverzüglich nach Handelsregistereintragung der Ausgliederung der von LE-V gehaltenen Beteiligungen an LE-B und LE-K eine Garantieerklärung zugunsten der LEVEB gemäß Anlage 5b abgibt und dem LBGR eine Ausfertigung der Garantieerklärung vorlegt. *[neu in VV 2024]*

2. Die Vertragsparteien werden auf Grundlage der Berichterstattung für das Jahr 2029 bis zum 31. Dezember 2030 überprüfen, ob die Zinsgarantie angesichts der bis dahin erfolgten und der zukünftig zu erwartenden Entwicklung des Sondervermögens beizubehalten ist oder entfallen oder beschränkt werden kann. *[neu in VV 2024]*

§ 10 Transparenz und Monitoringmaßnahmen

1. Die Wiedernutzbarmachung und Nachsorge erfordern regelmäßig Kontrolle. *[neu in VV 2024]*

2. Die Abschnitte § 6 Nr. 6.1, Nr. 6.2 Sätze 1 bis 3, Nr. 6.3, Nr. 6.4 und 6.5 VV 2021 werden deshalb gestrichen. *[neu in VV 2024]*

3. Die LE-B wird dem Land jeweils spätestens zum 31. August eines Jahres eine Berichterstattung für das vorangegangene Kalenderjahr vorlegen, einschließlich einer Vorausschau der bis zum Ende der Bergaufsicht geplanten Ausgaben

sowie zur Entwicklung und dem Wert des Sondervermögens sowie der Erfüllung der Vorgaben aus der Anlagenrichtlinie. Dies schließt die Übergabe der vollständigen Prüfberichte der LE-B sowie die Handelsregisterauszüge der über die LEVEB erworbenen Gesellschaften und Beteiligungen mit ein. *[neu in VV 2024]*

4. Einzelheiten der Transparenz- und Monitoringmaßnahmen ergeben sich aus den in der Anlage 6 enthaltenen Regeln. *[neu in VV 2024]*

5. Wird die Berichterstattung nicht fristgemäß vorgelegt, kann das LBGR von der LE-B eine angemessene zusätzliche Besicherung verlangen. *[aus VV 2021 Nr. 6.2 Satz 4, „das Ergebnis der Überprüfung" durch „Berichterstattung" ersetzt, „fristgerecht" durch „fristgemäß" ersetzt]*

6. LE-B wird das Land darüber hinaus unverzüglich über besondere Ereignisse in Textform informieren; besondere Ereignisse sind solche, die auf den Wert des Anlagevermögens der Zweckgesellschaft einen wesentlichen Einfluss haben können. *[neu in VV 2024]*

7. Im Übrigen kann das LBGR jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der Wiedernutzbarmachung und Nachsorge sowie des Sondervermögens verlangen. *[aus VV 2021 Nr. 6.3 Satz 3, „Über die in Satz 1 geregelten Nachweise hinaus" ersetzt durch „Im Übrigen", „der Wiedernutzbarmachung und Nachsorge sowie" ergänzt]*

§ 11 Anpassungsmaßnahmen

Für die Überprüfung dieser Vorsorgevereinbarung und der vereinbarten Mechanismen sowie für etwa notwendige Anpassungen gelten die nachfolgenden Regelungen: *[neu in VV 2024]*

1. Ergeben sich aus der Überprüfung gemäß § 10 ein höherer Realwert der Verpflichtung und / oder ein geringerer Wert des Sondervermögens als der im Ansparkonzept dargestellte Wert des Sondervermögens zum Jahresende, sind etwaige Fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Vorlage des Überprüfungsergebnisses von LE-B auszugleichen und dem Zweckgesellschaftsvermögen zuzuführen. *[aus VV 2021 Nr. 7.1 Satz 1, „§ 6.1" durch „§ 10" ersetzt, „gemäß § 6.3." gestrichen, „(Anlage 3)" gestrichen]*

2. Die Zuführung ist dem LBGR bis zum 31. Dezember desselben Jahres schriftlich nachzuweisen. *[aus VV 2021 Nr. 7.1 Satz 2]*

3. Wenn die Höhe der Wiedernutzbarmachungsverpflichtung sich verändert, ist zugleich das Ansparkonzept anzupassen. *[aus VV 2021 Nr. 7.1 Satz 3, „der Wert" durch „die Höhe" ersetzt, „(Anlage 3)" gestrichen]*

4. § 7 Nr. 7.2 VV 2021 entfällt. *[neu in VV 2024]*

5. Zusätzlich zu den Regelungen dieser Vereinbarung gelten die in § 16 ÖRV vereinbarten Regelungen. Sollten sich Unklarheiten oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieser Vereinbarung und den Regelungen in § 16 ÖRV ergeben, werden sich die Vertragsparteien, soweit erforderlich unter Hinzuziehung des BMWK, über eine klare und widerspruchsfreie Auslegung und Umsetzung verständigen. Dies gilt insbesondere für Unklarheiten und Widersprüche, die zu Garantieverletzungen gemäß § 16 Abs. 4 ÖRV führen können und die die Auszahlung der Entschädigung an die Zweckgesellschaft oder die Erstattung zusätzlicher Einzahlungen durch die LE-B gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV gefährden können. Notfalls werden sich die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung verständigen. *[aus VV 2021 § 8 Nr. 8.1, „Vereinbarungen" durch „Vereinbarung" ersetzt, „BMWi" durch „BMWK" ersetzt]*

6. Die Vertragsparteien werden diese Vereinbarung anpassen, wenn zumindest

eine Vertragspartei dies für erforderlich halten sollte, insbesondere, weil *[aus VV 2021 § 8 Nr. 8.2 Eingangssatz]*

- die beihilferechtliche Genehmigung des KVBG einschließlich des ÖRV gemäß § 49 KVBG durch die Europäische Kommission gemäß Art. 10 des Kohleausstiegsgesetzes nicht oder nicht vollständig erteilt worden ist und das KVBG einschließlich des ÖRV daher nicht oder nur nach Maßgabe und für die Dauer der jeweiligen Genehmigung angewendet werden dürfen, *[aus VV 2021 § 8 Nr. 8.2 Anstrich 1]*

  Klarstellend gilt dies auch bei Verzögerungen und / oder Änderungen der auf einer Beihilfeentscheidung beruhenden Auszahlungen, Vorbehaltsmechanismen oder Zahlungsausfällen im Auszahlungszeitraum. *[neu in VV 2024]*

- das KVBG oder der ÖRV aufgehoben oder wesentlich geändert worden ist, wobei eine wesentliche Änderung insbesondere dann vorliegt, wenn die Entschädigung gemäß § 44 Abs. 1 KVBG, § 10 Abs. 1 ÖRV reduziert wird oder wenn die Stilllegungszeitpunkte der Anlage 2 des KVBG verändert werden, um die angestrebte vollständige Absicherung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen für die brandenburgischen Tagebaue (Welzow-Süd, Jänschwalde und Cottbus-Nord) einschließlich der im betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen sowie der Eisenbahn und der Braunkohlenveredlung weiterhin sicherzustellen. *[aus VV 2021 § 8 Nr. 8.2 Anstrich 2, angepasst]*

7. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine regelmäßige Überprüfung der Regelungen in der Vorsorgevereinbarung erfolgt und dass für den Fall einer Änderung der Umstände eine erneute Anpassung der Vorsorgevereinbarung vorgenommen wird. *[neu in VV 2024]*

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater. *[aus VV 2021 § 8 Nr. 8.3]*

2. Die in eckigen Klammern gesetzten Erläuterungen und Querverweise zur VV 2021 haben ausschließlich nachrichtlichen Charakter. *[neu in VV 2024]*

3. Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. *[aus VV 2021 § 8 Nr. 8.4]*

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Ziele soweit wie möglich zu erreichen. Im Falle einer Lücke oder einer Änderung der Grundannahmen zu dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die vereinbart beziehungsweise ergriffen worden wären, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die Vertragsparteien werden dabei berücksichtigen, dass die Regelungen dieser Vereinbarung in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Grundbedingungen dieser Vereinbarung stehen. *[aus VV 2021 § 8 Nr. 8.5 Sätze 1 bis 4]*

5. Diese Änderungsvereinbarung sowie die Anlagen 3, 4, 5a und 5b zu dieser Änderungsvereinbarung enthalten nach Auffassung der LE-B Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der LE-B beziehungsweise ihrer Anteilseigner. Das Land

beziehungsweise das LBGR dürfen diese Dokumente nicht ohne vorherige Zustimmung der LE-B veröffentlichen oder Dritten anderweitig zugänglich machen, es sei denn, das Land beziehungsweise das LBGR sind hierzu rechtlich verpflichtet. *[aus VV 2021 § 8 Nr. 8.6, „Diese Änderungsvereinbarung sowie" ergänzt, „dieses Vertrages" durch „zu dieser Änderungsvereinbarung" ersetzt, „Anlagen" durch „Dokumente" ersetzt]*

6. Diese Vereinbarung gilt im Hinblick auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung als Vereinbarung vom 11.12.2024. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung. *[aus VV 2021 § 8 Nr. 8.7, Datum aktualisiert]*

7. Für diese Änderungsvereinbarung gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Cottbus. *[neu in VV 2024]*

Cottbus, den 11.12.24	Cottbus, den 11.12.24
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Lausitz Energie Bergbau AG